

Übersicht

Die inhaltliche Prüfung: Anwendung des Wesentlichen Unterschieds

Blitzfälle

Berücksichtigung von Noten

Q & A

1

Studentin Nadia C. beantragt die Anerkennung einer Prüfungsleistung, die im Zuge eines MOOC-Online-Kurses erbracht worden ist. Der Kurs und die zugehörige Online-Prüfung wurden von einem Dozenten einer anerkannten US-Universität über einen kommerziellen Anbieter organisiert. Ein wesentlicher Unterschied hinsichtlich der Lernergebnisse kann nicht erkannt werden.

Kann die Anerkennung der Prüfungsleistung erfolgen?

1

- A** Es kann keine Anerkennung stattfinden, da die Leistung nicht aus dem hochschulischen Bereich kommt.
- B** Die Prüfungsleistung wird anerkannt, weil der Dozent Mitglied einer anerkannten US-Universität ist.
- C** Die Prüfungsleistung wird anerkannt, weil es keinen wesentlichen Unterschied in den Lernergebnissen gibt.

2

Student Mark S. schließt in Graz im Hauptstudium des Bachelor BWL folgendes Modul mit der Note 1.3 ab: „Finanzwirtschaft“ (Vorlesung; ECTS: 5; schrP 90 Min). An der Universität Augsburg – Master BWL – beantragt er die Anerkennung auf: „Finanzwirtschaft“ (Vorlesung + Übung; ECTS: 5; schrP 90 Min). Die Inhalte sind vergleichbar.

(Wie) kann eine Anerkennung der Modulprüfung erfolgen?

2

A Es findet keine Anerkennung statt.

B Es findet eine Anerkennung statt.

C Es findet eine Teilanerkennung statt.

3

Studentin Lea W. legt in London im Bachelor BWL folgende Modulprüfung ab: „Wirtschaftsmathematik“ (ECTS: 4; schrP 90 Min). An der TH Ulm (Bachelor BWL) beantragt sie die Anerkennung als „Wirtschaftsmathematik“ (ECTS: 8; mdIP 30 Min).

Kann eine Anerkennung erfolgen?

3

- A** Eine Anerkennung kann erfolgen, wenn es keinen wesentlichen Unterschied in den Lernergebnissen gibt.
- B** Eine Anerkennung kann nicht erfolgen, da ein unterschiedliches Prüfungsverfahren verwendet wurde.
- C** Es kann keine Anerkennung erfolgen, da ein signifikanter Unterschied im Workload vorhanden ist.

Übersicht

Die inhaltliche Prüfung: Anwendung des Wesentlichen Unterschieds

Blitzfälle

Berücksichtigung von Noten

Q & A

4

Student Tom F. absolviert an einer Partnerhochschule in Spanien die Module „Wissenschaftsmanagement I“ (ECTS: 4, Note: 6,5) und „Wissenschaftsmanagement II“ (ECTS 4, Note: 8,0). Er beantragt an der TH Ulm die Anerkennung als „Grundlagen des Wissenschaftsmanagements“ (ECTS: 8) und „Ausgewählte Kapitel des Wissenschaftsmanagements“ (ECTS: 4). Die Summe der Lernergebnisse der in Spanien erfolgreich erbrachten Module zeigt keinen wesentlichen Unterschied zur Summe der Ergebnisse an der TH Ulm.

Kann diese Anerkennung durchgeführt werden?

Mit welchen Noten sollen die Module an der TH Ulm verbucht werden?

Hinweis: Die spanische Notenskala verläuft von 0 (unter aller Kanone) bis 10 (exzellent); „Bestehensgrenze“ ist 5.